

Satzung



Stand: 08.04.2022

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Vereinigung
- § 2 Zweck und Ziel der Vereinigung
- § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe der Vereinigung
- § 8 Amtsperiode
- § 9 Zusammensetzung des Vorstands
- § 10 Aufgaben des Vorstands
- § 11 Zusammensetzung der Vereinsvertretertagung
- § 12 Aufgaben der Vereinsvertretertagung
- § 13 Sonstige Aufgaben
- § 14 Geschäfts- und Rechnungsjahr
- § 15 Sonder- und Ehrengericht
- § 16 Bindungen
- § 17 Haftung
- § 18 Ausschluss aus der Vereinigung
- § 19 Auflösung der Vereinigung
- § 20 Datenschutz
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kreis-Kleber-Schützenvereinigung 1952 e.V.“ (abgekürzt KKSV) und bildet den Zusammenschluss aller angeschlossenen Schützenvereine des Kreises Kleve. Er hat seinen Sitz in Kleve und ist unter der Nummer VR 381 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kleve eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Ziel der Vereinigung ist
 - a) die Förderung und Pflege des Schießsports.
 - b) durch die Wahrung von Schützenbrauchtum und althergebrachten Traditionen einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt im Kreis Kleve zu leisten,
 - c) mit der Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und Vergleichen eine Basis für Begegnung im fairen Wettstreit aller beteiligten Vereine zu bieten,
 - d) durch die Veranstaltung von Festen Eintracht, Geselligkeit und Frohsinn zu fördern sowie
 - e) den Menschen des Kreises Kleve durch die soziale Bindewirkung der Vereine in den Städten und Dörfern Heimat zu geben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die jährliche Durchführung eines Kreiskönig- und Prinzenschießens,
 - b) die regelmäßige Durchführung von schießsportlichen Wettkämpfen und Vergleichen,
 - c) die jährliche Durchführung eines Herbstfestes.
- (4) Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die der Vereinigung angeschlossenen Vereine müssen sich die Förderung und Pflege des Schießsports zum Ziel gesetzt haben und regelmäßig den Bestimmungen der Kreisschießordnung entsprechende Übungs- und Wettkampfschießen abhalten. Die Kreisschießordnung ist Anlage dieser Satzung.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Schützenvereine des Kreises Kleve unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine.
- (2) Über die Aufnahme eines Vereins in die Vereinigung entscheidet die Vereinsvertretertagung mit einfacher Mehrheit. Grundlage für die Aufnahme ist ein schriftlich an die Vereinigung zu richtender Antrag des um Aufnahme ersuchenden Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftlich beim Vorstand erklärten Austritt am Tage des Eingangs der Austrittserklärung.
 - b) Durch unfreiwilligen Ausschluss mit dem Tage des ausgesprochenen Ausschlusses.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder und Gönner, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können durch die Vereinsvertretertagung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglied ist ebenfalls die/der jeweilige Landrätin/Landrat des Kreises Kleve.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Schießgelder

- (1) Die angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, pro Kalenderjahr Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Schießgelder an die Vereinigung zu entrichten.
- (2) Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages orientiert sich maßgeblich an der Mitgliedszahl des angeschlossenen Vereins sowie am wirtschaftlichen Bedarf des laufenden Geschäftsbetriebs und soll sicherstellen, dass die Vereinigung mittelfristig (drei bis fünf Jahre) wirtschaftlich handlungsfähig bleibt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Vereinsvertretertagung im Wege einer sogenannten „Vereinspauschale“ fest.
- (3) Die Höhe der für die Durchführung des Kreisherbstfestes sowie des Kreiskönigs- und Kreisprinzenschießens zur Deckung der hierfür entstehenden Kosten erforderlichen Umlagen wird in der Vereinsvertretertagung festgesetzt.
- (4) Die Schießgelder ermöglichen der Vereinigung die Durchführung der Wettkämpfe und bemessen sich an der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Die Höhe der Schießgelder bestimmt sich nach dem hierüber ergangenen Beschluss der Vereinsvertretertagung.
- (5) Für Beiträge, Umlagen und Schießgelder gibt es keine dynamische Anpassung. Jede Änderung in der Höhe bedarf eines neuen Beschlusses der Vereinsvertretertagung.

§ 7 Organe der Vereinigung

- (1) Organe der Vereinigung sind:
 - a) der vertretungsberechtigte Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Vereinsvertretertagung
- (2) Die Mitglieder der Organe sind nur persönlich stimmberechtigt und können sich nicht vertreten lassen mit Ausnahme der Regelung in § 11.

§ 8 Amtsperiode

- (1) Die Amtszeit der Organe beträgt vier Jahre.
- (2) Nach Ablauf von zwei Jahren wird in der Vereinsvertretertagung die Hälfte der Mitglieder der Organe neu gewählt, und zwar wie folgt:
 - a) nach zwei Jahren
 - der/die 1. Vorsitzende/r
 - der/die 2. Geschäftsführer*in
 - der/die 1. Kassierer*in
 - der/die 1. Schießwart*in
 - der/die 3. Schießwart*in
 - der/die 1. Jugendschießwart*in
 - der/die 3. Jugendschießwart*in
 - der/die 2. Damenschießwart*in
 - und die Hälfte der Beisitzer*innen (ungerade Zahlen)

- b) nach weiteren zwei Jahren
- der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Geschäftsführer*in
 - der/die 2. Kassierer*in
 - der/die 2. Schießwart*in
 - der/die 4. Schießwart*in
 - der/die 2. Jugendschießwart*in
 - der/die 1. Damenschießwart*in
 - der/die 3. Damenschießwart*in
 - und die Hälfte der Beisitzer*innen (gerade Zahlen)

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) nach § 7 Abs. 1 Zff. a setzt sich zusammen aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Kassierer*in
 - d) dem/der 1. Geschäftsführer*in
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1 Zff. b) besteht aus
- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - b) dem/der 2. Geschäftsführer*in
 - c) dem/der 2. Kassierer*in
 - d) dem/der 1. Schießwart*in
 - e) dem/der 1. Jugendschießwart*in
 - f) dem/der 1. Damenschießwart*in
 - g) dem/der 2. Schießwart*in
 - h) dem/der 2. Jugendschießwart*in
 - i) dem/der 2. Damenschießwart*in
 - j) dem/der 3. Schießwart*in
 - k) der/dem 3. Jugendschießwart*in
 - l) der/dem 3. Damenschießwart*in
 - m) dem/der 4. Schießwart*in
 - n) den zwei Beisitzer*innen
- (3) Der erweiterte Vorstand (§ 7 Abs. 1 Zff. c) besteht aus
- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand
 - c) den Ehrenmitgliedern

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist nur gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern vertretungsberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Entscheidungen trifft er durch einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand beratend bei seinen Entscheidungen und wirkt insbesondere auch bei der Organisation und Durchführung der Feierlichkeiten mit. Die Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens im Abstand von drei Monaten zusammen. Zweimal jährlich sind die Ehrenmitglieder des erweiterten Vorstands einzuladen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der 1. Geschäftsführer*in o.V.i.A. und dem/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Vertretung vom/von der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der/die 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Vereinsvertretertagung ein, er/sie leitet die Versammlungen und auch die Vereinsvertretertagung. In Ausnahmefällen wird er/sie in vorstehenden Angelegenheiten vom/von der 2. Vorsitzenden vertreten.
- (8) Der/die 1. Geschäftsführer*in besorgt die Geschäfte der Vereinigung, erledigt die Korrespondenz und verwaltet das Inventar. Von jeder Vorstandssitzung hat er/sie ein ausführliches Protokoll zu fertigen und dem/der 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit dem/der 2. Vorsitzenden, zur Unterschrift vorzulegen.
- (9) Der/die 1. Kassierer*in tätigt die erforderlichen Kassengeschäfte. Auf jeder Vereinsvertretertagung hat er/sie einen ausführlichen Bericht über den Stand des Vermögens und der Kasse zu geben.
- (10) Der/die 1. Schießwart*in ist für die Durchführung der von der Vereinigung durchgeführten Schießwettbewerbe verantwortlich. Seine/Ihre Aufgaben nimmt er/sie auf Grundlage der Kreisschießordnung wahr. Sie ist verbindliche Handlungsrichtschnur für seine/ihre Tätigkeit. Unterstützt wird er/sie bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben durch den/die 2., den/die 3. und den/die 4. Schießwart*in. Diese vertreten ihn/sie auch im Falle seiner/ihrer Abwesenheit.
- (11) Der/die 1. Jugendschießwart*in ist für die Durchführung der von der Vereinigung durchgeführten Jugendwettbewerbe verantwortlich. Er/sie betreut die Jugendmannschaften bei den Wettbewerben. In der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben wird er/sie unterstützt durch den/die 2. Jugendschießwart*in und den/die 3. Jugendschießwart*in. Diese/r vertreten ihn/sie auch im Falle seiner/ihrer Abwesenheit.
- (12) Der/die 1. Damenschießwart*in ist für die Durchführung der Schießwettbewerbe der Damenmannschaften verantwortlich. Er/sie wird unterstützt durch die 2. und 3. Damenschießwarte*innen.
- (13) Die Schießwarte*innen dürfen sich auch Gruppenübergreifend vertreten.

§ 11 Zusammensetzung der Vereinsvertretertagung

- (1) Die Vereinsvertretertagung (§ 7 Abs. 1 Ziff. d) besteht aus dem erweiterten Vorstand (§ 9 Abs. 3) und den jeweiligen 1. Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine.
- (2) Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden eines angeschlossenen Vereins erfolgt die Vertretungsregelung in eigener Zuständigkeit des betreffenden angeschlossenen Vereins.
- (3) Nur die in Abs. 1 und 2 genannten Personen sind bei den Abstimmungen der Vereinsvertretertagung stimmberechtigt.
- (4) Jedes teilnehmende Mitglied der Vereinsvertretertagung nach Absatz 1 hat nur ein einfaches Stimmrecht.
- (5) Jeder angeschlossene Verein hat 1 Stimme.

§ 12 Aufgaben der Vereinsvertretertagung

- (1) Die Vereinsvertretertagung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihr obliegt die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 6 Abs. 2), der Umlagen (§ 5 Abs. 3) und der Schießgelder (§

6 Abs. 4). Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung der Jahresveranstaltungen, die Änderungen von Satzung und Kreisschießordnung sowie die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung der Vereinigung. Die Vereinigung fasst all ihre Beschlüsse durch die Vereinsvertretertagung.

- (2) Die Vereinsvertretertagung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vereinsvertreter sind mindestens drei Wochen vor der Vereinsvertretertagung schriftlich hierzu einzuladen.
- (3) Eine Entscheidung über die Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsvertreter bei der Entscheidung anwesend sind. Wird die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht erreicht, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuladen. Dann bedarf es, sofern erneut weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsvertreter anwesend sind, bei der Entscheidung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um eine Satzungsänderung herbeizuführen.
- (4) Auf Grundlage des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer*innen und auf entsprechenden Antrag auf Entlastung des Vorstands durch die Kassenprüfer*innen entscheidet die Vereinsvertretertagung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt wird.
- (5) Über Personen, ausgenommen bei den turnusmäßigen Wahlen bei Ablauf der jeweils festgelegten Amtszeit, wird geheim abgestimmt. Auf Antrag aus der Vereinsvertretertagung werden auch die turnusmäßigen Wahlen geheim vorgenommen. Für diesen Fall hält der/die 1. Geschäftsführer*in entsprechende Wahlzettel bereit.
- (6) Die Vereinsvertretertagung wählt aus ihren Reihen jährlich einen/eine Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (7) Bei den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands (§ 9 Abs. 2) handelt es sich lediglich um eine Empfehlung für die Vereinsvertretertagung.
- (8) Ein auf der Vereinsvertretertagung gefasster Beschluss kann erst auf der nächstfolgenden Vereinsvertretertagung geändert oder zurückgenommen werden.
- (9) Ein abgelehnter Antrag kann ohne neue Begründung im Laufe der Vereinsvertreterversammlung nicht noch einmal gestellt werden.

§ 13 Sonstige Aufgaben

- (1) Sofern das Interesse der Vereinigung es erfordert, insbesondere dann, wenn eine weitreichende Entscheidung zu treffen ist, welche für den Bestand und den Zusammenhalt der Vereinigung von existenzieller Bedeutung ist, oder wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands (§ 9 Abs. 2) oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsvertreter es schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangen, hat der/die 1. Vorsitzende eine außerordentliche Vereinsvertretertagung einzuberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Abs. 2) kann jederzeit, wenn es erforderlich erscheint, eine außerordentliche Vereinsvertretertagung einberufen.

§ 14 Geschäfts- und Rechnungsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Das Rechnungsjahr wird dem Geschäftsjahr gleichgestellt.
- (3) Rechtzeitig vor Stattfinden der Vereinsvertretertagung hat der/die 1. Kassierer*in den gewählten Kassenprüfern*innen Einblick in die Unterlagen des Geschäftsjahres zu gewähren. Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, sämtliche Unterlagen in Augenschein zu nehmen, um sich ein Bild von der Kassenführung und der aktuellen Kassen- und Vermögenslage verschaffen zu können.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Über etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Vereinigung entscheidet, wenn sich die Streitigkeiten nicht im Wege der Vorstandsarbeit regulieren lassen, ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sowie aus den Vertretern*innen dreier angeschlossener Vereine, die rollierend alphabetisch nach 2 Jahren benannt werden und durch die 1. Vorsitzenden oder, in deren Abwesenheit der 2. Vorsitzenden vertreten werden können. Eine sonstige Vertretung ist nicht möglich.
- (3) Das Schiedsgericht tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und richtet alle Bemühungen darauf aus, die bestehenden Unstimmigkeiten zum Wohle der Vereinigung unter Beibehaltung der Einheit aller angeschlossenen Vereine auszuräumen.
- (4) Gehören mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts einem betroffenen Verein an, so haben diese nur eine Stimme.
- (5) Das Schiedsgericht hat das Recht, Zeugen zu vernehmen und deren Aussagen bei der Beschlussfassung zu verwenden.
- (6) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Schiedsgerichtes können durch die Vereinsvertretertagung nicht geändert werden.

§ 16 Bindungen

- (1) Die Kreis-Klever-Schützenvereinigung 1952 e. V. ist kein Mitglied des Rheinischen Schützenbundes, auch wird eine derartige Mitgliedschaft nicht angestrebt.
- (2) Den der Vereinigung angeschlossenen Schützenvereinen bleibt es ungeachtet dessen unbenommen, ihrerseits eine Mitgliedschaft anzustreben oder aufzunehmen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gesamttätigkeit aller Mitglieder der Organe der Vereinigung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Vereinigung haften nur mit dem Vermögen der Vereinigung. Das Privatvermögen aller Mitglieder bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte nur bis zur Höhe des jeweiligen Vermögensbestandes in Geldeswert zu tätigen.

§ 18 Ausschluss aus der Vereinigung

- (1) Angeschlossene Vereine, die grob fahrlässig oder vorsätzlich, d. h. mit Wissen und Willen den Interessen und Zielen der Kreisvereinigung und deren angeschlossener Vereine zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Vereinsvertretertagung bestimmt. Für den Ausschluss ist die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Rückständige Verpflichtungen des ausgeschlossenen Vereins (Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Schießgelder) sind zu begleichen. Nach mehrfacher Aufforderung nach Ausschluss nicht gezahlte Verpflichtungen werden im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 19 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung gilt als aufgelöst,
 - a) wenn die Vereinsvertretertagung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmberechtigten die Vereinigung als aufgelöst erklärt wurde oder
 - b) ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Vereinsvertretertagung bedarf, wenn der Vereinigung weniger als vier Vereine angeschlossen sind.
 - c) Bei Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an den Kreisfeuerwehrverband Kleve mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.
 - d) Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden geschäftsführenden Vorstand. Verantwortlich für die Abwicklung ist der vertretungsberechtigte Vorstand.

§ 20 Datenschutz

- (1) Die Vereinigung verpflichtet sich zur Wahrung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union vom 14. April 2016.
- (2) Ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, erklärt sich
 - a) Jeder/jede Teilnehmer*in an einem durch die Vereinigung durchgeführten Schießwettbewerb einverstanden, dass Name, Vorname, die Vereinszugehörigkeit und das Schießergebnis in den offiziellen Wettkampfbogen aufgenommen werden. Gegen die Aufnahme in den Wettkampfbogen ist aus Gründen der Ergebnisdokumentation kein Widerspruch möglich. Teilnehmer*innen, die einer Aufnahme in den Wettkampfbogen durch einfache Erklärung an den/die diensthabende/n Schießleiter*in widersprechen, werden nicht zugelassen und von der Teilnahme am Wettkampf ausgeschlossen.
 - b) Jeder/jede Teilnehmer*in an einem durch die Vereinigung durchgeführten Schießwettbewerb einverstanden, dass Name, Vorname, die Vereinszugehörigkeit und das erzielte Schießergebnis / die erzielten Schießergebnisse in die offiziellen Ergebnislisten der Vereinigung aufgenommen werden. Hiergegen ist durch einfache schriftliche Erklärung der Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist dem/die am Tage des Wettkampfs Aufsicht führende/n Schießwart*in der Vereinigung zu übergeben. Dieser/diese nimmt das Widerspruchsschreiben an, vermerkt den eingegangenen Widerspruch auf dem Wettkampfbogen, und übergibt Wettkampfbogen und Widerspruch dem/der 1. Schießwart*in. Später eingehende Widersprüche, also solche, die nicht durch den/die verantwortliche/n Schießwart*in im Wettkampfbogen vermerkt sind, können nicht zugelassen werden.
- (3) Teilnehmer*innen, welche/r der Aufnahme ihrer persönlichen Daten in die Ergebnislisten schriftlich widersprochen haben, können ihre Preise nur unter Wahrung der Privatsphäre, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit entgegennehmen. Eine öffentliche Preisübergabe anlässlich der Siegerehrung beim Herbstfest der Vereinigung ist nicht möglich.
- (4) Jede/r Teilnehmer*in an einer in Trägerschaft der Vereinigung durchgeführten Veranstaltung (Schießwettkämpfe, Kreiskönigs- und -prinzenschießen, Herbstfest) erklärt sich durch ihre/seine persönliche Anwesenheit einverstanden, dass dort erstellte Fotos in verantwortlicher Weise auf Printmedien, in Social Media oder in anderer Weise online im Internet veröffentlicht werden dürfen. Insofern wird das Datenschutz-Grundrecht auf informelle Selbstbestimmung eingeschränkt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht möglich.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Nach Beschlussfassung über die Satzung sind alle Vereine durch Übersendung einer vollständigen Fassung im Wege der elektronischen Post über die Satzungsänderung zu informieren.

Kleve, 08.04.2022

Kreis-Klevert Schützenvereinigung 1952 e. V.

Hans-Peter Linzen
1. Vorsitzender

Anja Gruben
2. Vorsitzende

Markus Peters
1. Kassierer

Marco Janßen
1. Geschäftsführer